

Die Mitgliederversammlung legt fest, wie und in welchem Zeitabschnitt die bereits vorhandene genossenschaftliche Viehhaltung durch Einbringung weiterer Tiere aus der persönlichen Viehhaltung, insbesondere des Zuchtviehs und der Nachzucht, sowie durch Zukauf verstärkt wird. Ferner übergibt jedes Mitglied der Genossenschaft Maschinen, Geräte und Zugkräfte, die für die genossenschaftliche Wirtschaft erforderlich sind.

In Vorbereitung des Übergangs zum Typ III können auf Beschluß der Mitgliederversammlung Wirtschaftsgebäude und Anlagen errichtet werden.

**Typ III Genossenschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung** der von den Mitgliedern eingebrachten land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die Eigentum der Mitglieder bleiben. Genossenschaftliches Eigentum und genossenschaftliche Nutzung der Traktoren, Maschinen, Geräte und Wirtschaftsgebäude sowie des Zucht- und Nutzviehs, wie im Statut festgelegt. Jedes Mitglied hat je Hektar der eingebrachten Bodenfläche bzw. der auf seinen Namen eingetragenen Bodenfläche einen Inventarbeitrag zu leisten. Den Termin für die Zahlung und die Zahlungsweise beschließt die Mitgliederversammlung. Das eingebrachte tote und lebende Inventar wird auf diesen Inventarbeitrag angerechnet.

#### **Gärtnerische Produktionsgenossenschaft (GPG)**

Freiwilliger Zusammenschluß von vorwiegend Einzelgärtnern, Gartenbau- und Landarbeitern zu einem genossenschaftlich-sozialistischen gärtnerischen Betrieb zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung und Nutzung der eingebrachten und der vom Staat bereitgestellten Produktionsmittel. Der Grad der Vergesellschaftung entspricht dem Typ III der LPG.

#### **Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer (PwF)**

Freiwilliger Zusammenschluß werktätiger Einzelfischer und Fischereiarbeiter zu einem genossenschaftlich-sozialistischen Fischereibetrieb zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung und Nutzung der eingebrachten und der vom Staat übernommenen Gewässer sowie der übrigen Produktionsmittel. Nicht enthalten sind die Genossenschaften der Küsten- und Sefischerei.

#### **Erntereinertrag**

Tatsächlicher Erntereinertrag nach Drusch und Rodung ohne Berücksichtigung des durch Lagerung eintretenden Schwundes und sonstiger Verluste (Speicherverluste).

#### **Großvieheinheit**

Der Bestand an Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen wird nach festgelegten Umrechnungssätzen je Viechart und Altersgruppe auf Großvieheinheiten (1 Großvieheinheit entspricht 500 kg Lebendmasse) umgerechnet. Durch Änderung der Altersstruktur wurden ab 1964 neue Umrechnungssätze festgelegt.

#### **Staatliches Aufkommen**

Die vom Staat aufgekauften Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Nicht einbezogen werden Ab-Hof-Verkäufe, Verkäufe auf dem Bauernmarkt sowie Verkäufe von Zucht- und Nutzvieh.

#### **Nahrungsgüterwirtschaft**

Zur Nahrungsgüterwirtschaft gehören Betriebe, deren Haupttätigkeit die industrielle Produktion von Nahrungsmitteln ist und die laut Ministerratsbeschluß vom 31. Juli 1968 dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR unterstehen (u. a. Betriebe der VVB Zucker- und Stärkeindustrie) bzw. den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke (u. a. Betriebe der Milchindustrie, Fleischindustrie, Getreidewirtschaft sowie der Eier- und Geflügelwirtschaft).

#### **Festmeter**

Maßeinheit für die Holzmasse von Einzelstämmen und ganzer Waldbestände. Ein Festmeter (fm) ist ein m<sup>3</sup> fester Holzmasse.

Bei stehenden Stämmen und Beständen wird mit dem Vorratsfestmeter (Vfm) gerechnet. Bei liegenden, d. h. gefällten Stämmen, rechnet man dagegen mit Erntefestmetern (Efm).